

Zwei Hauptthesen Peter Kollers - abgeleitet aus der Struktur seiner in EWE vorgestellten Ethik-Konzeption

(Diskussionspapier von Georg Quaas vom 10. November 2003, vorgelegt zur Diskussion im Forschungsseminar "Theoretische Grundlagen des Liberalismus" am 13. November, 19 Uhr, Leipzig, Marschnerstr. 31/103)

Im Teil 1 des Hauptartikels kommt es Koller weniger darauf an, moralische Normen mit Hilfe philosophisch oder logisch konstruierter Schemata, das heißt unabhängig von den gesellschaftlichen Anerkennungsprozessen, zu begründen, als darauf, die - seiner Meinung nach - mehrheitlich anerkannten, insofern auch gemeinsamen Grundwerte demokratisch und rechtsstaatlich organisierter Gesellschaften festzustellen. Er möchte "die heute vorherrschende Auffassung sozialer Gerechtigkeit erhellen." ((2))

Daraus erklärt sich das Fehlen streng systematischer Begründungen der von Koller empfohlenen Werte und Normen. Dieser Mangel wird nur gelegentlich durch plausibel erscheinende Argumente ausgeglichen. Aber auch diese gelegentlichen Beweisführungen sind nicht auf normative Begründung aus, sondern auf "Erhellung vorherrschender Auffassungen" ((2)) beispielsweise durch Sprachanalyse ((3 und 4)) oder durch Berufung auf die (philosophische) Tradition (z.B. (8)).

Aus dem Hauptinteresse Kollers erklärt sich das dominante Interesse an Abgrenzungen, Eingrenzungen, begrifflichen Systematisierungen und Positionsbestimmungen.

Beispiel für eine wichtige Abgrenzung und Positionsbestimmung bietet der Anwendungsbereich des Begriffes der Gerechtigkeit. Darf er sich auf ganze Gesellschaften beziehen, oder muß er sich auf das Handeln der Menschen in der Gesellschaft (und den davon abgeleiteten Phänomenen, wie eine "gerechte Politik") beschränken? Diese Frage wird aufgeworfen in ((1)) und sogleich angedeutet, worin die mehrheitliche Meinung besteht. In ((12)) bekennt sich Koller ausdrücklich zur Mehrheitsmeinung, nämlich, daß ganze Gesellschaften mehr oder weniger gerecht sein können. Damit grenzt er sich implizit vom ebenfalls zitierten Hayek ab ((1)).

Ein Beispiel für die Begründungsdefizite stellt die Einführung des Prinzips der formalen Gerechtigkeit dar: Eine notwendige Bedingung gerechten Handelns ist, einer (allgemeinen) Regel zu folgen, und das bedeutet, Gleiches gleich zu behandeln. - Dieses (für sich genommen zwar inhaltsleere, aber ansonsten grundlegende) Prinzip der formalen Gerechtigkeit wird in ((5)) eingeführt und mit der Regelhaftigkeit des Handelns plausibilisiert. Unklar bleibt, warum Handeln einer Regel folgt bzw. folgen muß. Das Prinzip der formalen Gerechtigkeit wird im wesentlichen also nur behauptet, eine Begründung (wie zum Beispiel bei Hare durch das Prinzip der Widerspruchsfreiheit + zusätzliche Annahmen) erfolgt nicht. Aber das scheint Koller wenig zu stören, da dieses Prinzip "so gut wie unbestritten" ((6)) ist - wieder eine Orientierung an der Meinung der Vielen.

Diese Auffassung der Ethik (eine Art beschreibender Ethik) kommt auch zum Tragen, wenn Koller tiefer nach den Regeln materialer Gerechtigkeit fragt ((6)). Demnach dürfen wir "die Gültigkeit moralischer Standards vermuten..., wenn sie in den vorherrschenden Moralvorstellungen sowohl der eigenen Gesellschaft als auch anderer Gesellschaften tief verwurzelt sind, sofern gegen sie keine Gründe sprechen, die sie aus unparteiischer Sicht als unakzeptabel erscheinen lassen." - Kollers Moral ist demnach ein durch rationale Kritik gereinigtes, partiell universelles, tradiertes Moralsystem.

Das Fehlen eines vereinheitlichenden philosophischen Grundprinzips der Begründung moralischer Prinzipien und Maximen erklärt den Zerfall der Moral in verschiedene Bereiche mit je eigenen Maßstäben ((7)). Zunächst wird die Sphäre der Gerechtigkeit innerhalb der Moral ab- und ausgegrenzt ((3)), wobei unklar bleibt, welche anderen Teile die Moral umfassen könnte (m.E. eine Leermenge). Die Differenzierung in unterschiedliche Referenten für die Moral (Personen, Handlungen, Regeln, Verhältnisse und Strukturen (4), vorher war auch noch von Zuständen die Rede (2)) bleibt folgenlos, wichtig dagegen ist die Differenzierung in "vier eigenständige Grundformen des sozialen Handelns", deren Wesen durch unterschiedliche Arten von Verhältnissen angegeben wird (Gemeinschaftsverhältnisse, Austauschverhältnisse, Herrschaftsverhältnisse, Unrechtsverhältnisse) mit je spezifischen Gerechtigkeitsprinzipien ((7)).

Unklar ist, welchen der soeben unterschiedenen Bereiche die von der (allgemeinen?) Gerechtigkeit unterschiedene "soziale Gerechtigkeit" zugeordnet werden soll; zwar bezieht sie sich vorrangig auf "ganze Gesellschaften, genauer: um deren Ordnung" [=Regelsystem, im wesentlichen Herrschaftsverhältnisse], andererseits wird die Gesellschaft aber als "ein übergreifendes soziales Gemeinwesen" [=Gemeinschaftsverhältnisse, die aber alle anderen (sic!) umfassen] verstanden ((12)). Wahrlich eine klassifikatorische Meisterleistung!

Aufgrund der unklaren Abgrenzung ist die soziale Gerechtigkeit dann bei Koller auch nur ein "Sammelbegriff" ((12)).

Selbst innerhalb der schärfer abgegrenzten Domänen scheint Koller die Suche nach gemeinsamen Standards aussichtslos zu sein ((8)). Greifen wir die Gemeinschaftsverhältnisse heraus! Hier hilft der Blick in die Tradition, die das Leistungsprinzip und das Prinzip der Verteilung nach den Bedürfnissen überliefert hat ((8)). Grundsätzlich seien die Ungleichbehandlungen zu begründen (nicht umgekehrt die Gleichbehandlung - so liest es ein Kritiker). Positiv gelte also das Prinzip der Gleichbehandlung. Dieses Prinzip sei "nicht ohne Gehalt" ((8)). - Daraus schließe ich, daß es sich nicht um das oben bereits erwähnte Prinzip der formalen Gerechtigkeit handeln soll; aber die gegenseitige Abgrenzung dieser beiden Prinzipien läßt zu wünschen übrig. Daß dieses zweite Prinzip der Gleichbehandlung nicht weiter begründet wird, versteht sich inzwischen von selbst (siehe auch 20!). Dadurch handelt sich Koller den Unmut der weniger links orientierten Liberalen ein (Blasche).

Dafür wird das Verhältnis der einzelnen Bereiche zueinander näher bestimmt. Die Verteilungsgerechtigkeit sei der Kern der sozialen Gerechtigkeit überhaupt ((13)). Das klingt plausibel, wenn man bedenkt, daß die Verteilungsgerechtigkeit das Prinzip der Gemeinschaftsverhältnisse ist und DIE GEMEINSCHAFT SCHLECHTHIN nichts anderes als DIE GANZE GESELLSCHAFT ist. Eine theoretische Begründung findet man allerdings auch dazu nicht.

Kern des Kernes sind 5 Prinzipien: rechtliche Gleichheit, bürgerliche Freiheit, demokratische Beteiligung, soziale Chancengleichheit und (am meisten umstritten) wirtschaftliche Gerechtigkeit. In allen Fällen handelt es sich um die "heute vorherrschende Vorstellung sozialer Gerechtigkeit" ((15)), die Koller explizieren will.

Teil 2 des Hauptartikels macht Anspruch auf eine "gehaltvolle normative Theorie" ((15)). Diese hat nun endlich Gründe zu liefern. "Das Ziel einer Begründung solcher Standards [der sozialen Gerechtigkeit] besteht ... im Nachweis ihrer allgemeinen Annehmbarkeit oder Konsensfähigkeit." ((16)) Dazu müssen sie folgende Eigenschaften erfüllen:

- (i) die Standards sind Resultat einer unparteiischen Erwägung
- (ii) liegen im wohlüberlegten Interesse jedes Menschen (=universell-individualistische Moral)
- (iii) sind deshalb auch für die Betroffenen akzeptabel. ((17))

Als Vorbild für die Begründungsprozedur wählt Koller Rawls Schleier des Nichtwissens (Nichtwissen darüber, in welcher konkreten Situation man sich nach der Festlegung moralischer Regeln befindet) oder alternativ Habermas' Perspektivenwechsel ((17)).

Den Hinweis auf Rawls halte ich für einen Mißgriff, da seine Ethik auf die rationale Begründung eines Gesellschaftsvertrages abzielt und nicht auf eine universell-individualistische Ethik. Gegenüber Habermas' Perspektivenwechsel hat klar Hares Rollentausch Priorität - sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch hinsichtlich der logischen Präzision.

Die folgende Passage ((18)) offenbart, daß Kollers Konzept sowohl in gesellschaftstheoretischer als auch in ethischer Hinsicht gravierende Defizite aufweist: "Ich nehme ohne weitere Begründung einfach an, dass eine universell-individualistische Deutung moralischer Unparteilichkeit, und nur eine solche, eine tragfähige Grundlage für die Begründung moralischer Normen liefert [dies wäre gesellschaftstheoretisch zu begründen], worauf es im vorliegenden Zusammenhang nicht darauf ankommt, wie diese Deutung im einzelnen modelliert werden soll [das wäre die Frage nach der Formulierung einer Ethik = Theorie der Begründung moralischer Regeln]." In beiderlei Hinsicht leistet Koller - nichts.

Dementsprechend unterscheidet sich der Teil 2 auch nicht wesentlich vom Teil 1 - etwa durch die versprochene Begründung der hervorgehobenen moralischen Maßstäbe. Lediglich ((23)) macht eine gewisse Ausnahme; jetzt wird das materiale Prinzip der Gleichbehandlung (nochmals ausführlich formuliert in (22)) für die gesellschaftlichen Grundgüter konkretisiert: Akzeptabel sind Gründe für soziale Ungleichheiten für alle Gesellschaftsmitglieder, "wenn diese Ungleichverteilung entweder eine notwendige Voraussetzung oder eine unvermeidliche Folge einer Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse ist, die - verglichen mit einer gleichmäßigeren Verteilung - zu einer Vermehrung gesellschaftlicher Güter führt, von der auf längere Sicht alle Gesellschaftsmitglieder profitieren." ((23)) Darin könnte man eine Umformulierung des Pareto-Optimums sehen: Niemand kann besser gestellt werden, ohne daß er auf längere Sicht schlechter gestellt wird.

Dieses Koller-Prinzip der Legitimierung sozialer Ungleichheiten wird in ((23)) gleich 4 mal formuliert. Das könnte zumindest ein Indiz dafür sein, daß Koller selbst im (hier so bezeichneten) Koller-Prinzip seine Hauptthese sieht.

Die Begründung der Grundgüter erfolgt folgendermaßen: (i) allgemeine Rechte - durch Hinweis auf begriffliche Notwendigkeiten ((24)); (ii) individuelle Freiheiten - "bedarf keiner weiteren Begründung" ((25)); (iii) politische Teilnahme - negativ: von Ausnahmen abgesehen, gibt es einfach keine guten Gründe für eine Ungleichverteilung der politischen Teilnahmerechte ((26)) [dieser Punkt ist nicht nur begründungslogisch schwach, sondern offensichtlich auch empirisch unterbelichtet]; (iv) soziale Positionen und Chancen - diese sind sozusagen von Natur ungleich, deshalb reduziert sich das Gleichbehandlungsprinzip auf die Zugangschancen ((27)). In diesem Zusammenhang ist Koller mit der Problematik der Realisierung der Chancengleichheit so sehr beschäftigt, daß er die Begründungsfrage gänzlich aus dem Blick verliert; (v) wirtschaftliche Aussichten - Ungleichheiten müssen mit dem Koller-Prinzip legitimiert werden ((28)). Dieses Prinzip wird in ((29)) dann auch noch weiter zwei Male formuliert.

Die Übertragung des Koller-Prinzips bzw. der sozialen Gerechtigkeit auf die internationalen Beziehungen wird zwar nur ansatzweise in ((30)) angesprochen, sollte aber ohne Probleme möglich sein. An die Stelle der Gesellschaft als Ganzes tritt die Welt als Ganzes, begriffen als immer weiter zusammenwachsende Gemeinschaft aller Nationen, Völker, Stämme, Familien etc.

Zusammenfassend möchte ich feststellen, daß die eine Hauptthese Kollers darin zu bestehen scheint, daß Ungleichbehandlungen begründet werden müssen. Diese These ist eine Formulierungsvariante des (materialen) Gleichbehandlungsprinzips. Der Unterschied dieses Prinzips zum formalen (inhaltsleeren) Gleichbehandlungsprinzip wurde nicht geklärt. Mit den vagen Formulierungen Kollers ist das m.E. auch nicht möglich. Das formale Prinzip der Gleichbehandlung wurde nicht einmal ansatzweise begründet.

Die zweite Hauptthese besteht in dem allgemeinen Grund für die Hinnehmbarkeit sozialer Ungleichheiten - das oben so bezeichnete Koller-Prinzip.

Es lassen sich weitere Thesen etwa gleichen Abstraktionsgrades formulieren, wenn man sich auf die von Koller vorgeschlagene begriffliche Systematik bezieht. Wie gezeigt, läßt die Klassifikation Kollers etliche Fragen offen und trägt eher zur Verwirrung als zur Klärung inhaltlicher Fragen von Moral und Ethik bei. Aus diesem Grund halte ich es für wenig fruchtbar, Hauptthesen zu formulieren. Am ehesten scheint mir dafür die These geeignet zu sein, daß die distributive Gerechtigkeit Kern aller anderen Arten von (sozialer) Gerechtigkeit ist. Leider hapert es auch hier wieder mit der Begründung.

Im weiteren wäre herauszuarbeiten, ob und - wenn ja - inwieweit die vorliegende Replik Kollers die obige Einschätzung des Hauptartikels bestätigt. Danach ließe sich überprüfen, wie stark Kollers Hauptthesen im Zentrum der Diskussion gestanden haben, ob sie kritisiert oder vielleicht besser begründet worden sind.